

07. September 2016

RADIOBEITRAG als Text

Medikationsplan: Risiken vermindern, Wechselwirkungen verhindern

Anmoderation:

Laut E-Health Gesetz können sich gesetzlich Versicherte ab dem 1. Oktober 2016 von ihrem Arzt einen Medikationsplan ausstellen lassen. Das gilt für Versicherte, die gleichzeitig mindestens drei verordnete Arzneimittel einnehmen. Welchen Sinn der Plan hat und was genau darauf vermerkt werden soll, darüber hat sich Kristin Sporbeck bei Dr. Jana Bogum informiert. Sie ist Apothekerin im AOK-Bundesverband.

Länge: 1.41 Minuten

Dr. Jana Bogum:

Der Medikationsplan gibt einen Überblick über alle eingenommenen Arzneimittel und soll den Patienten bei der richtigen Einnahme unterstützen. Das soll dann die Sicherheit erhöhen, denn viele ältere Menschen nehmen regelmäßig mehrere verschiedene Arzneimittel ein und dadurch steigt auch das Risiko der Wechselwirkungen zwischen den Arzneimitteln.

Text: so Dr. Jana Bogum, Apothekerin im AOK-Bundesverband. Mehr als drei Viertel der über 75-jährigen gesetzlich Versicherten haben Anspruch auf einen Medikationsplan – das zeigen Berechnungen des Wissenschaftlichen Instituts der AOK. Von so einem Plan können dann etwa 20 Millionen gesetzlich Versicherte profitieren, denn im Schnitt nehmen sie fünf verschiedene Wirkstoffe oder Wirkstoffkombinationen ein.

Dr. Jana Bogum:

In der Regel erstellen Hausärzte den Medikationsplan. Der Plan listet verschreibungspflichtige und auch frei verkäufliche Arzneimittel eines Patienten auf. Außerdem gibt er Auskunft zum Wirkstoff, dem Handelsnamen, zur Stärke, Darreichungsform und Dosierung. Zudem können der Grund der Einnahme und weitere Hinweise zur Anwendung darauf festgehalten werden.

Text:

Patienten entscheiden allerdings selbst, ob sie einen solchen Plan haben möchten. Er muss auch nicht vollständig sein – Patienten können ihren Arzt bitten, bestimmte Arzneimittel nicht aufzuführen. Wie der Plan aussieht, weiß Apothekerin Bogum:

Dr. Jana Bogum:

Zunächst erhalten die Patienten einen Plan in Papierform. Ab 2018 sollen die Angaben dann auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden. Laut E-Health-Gesetz müssen ab 2019 alle Vertragsärzte und Apotheker in der Lage sein, einen Medikationsplan auf der sogenannte eGK zu speichern und zu aktualisieren. Der Plan ersetzt aber nicht die Angaben zur Medikation in der Patientenakte oder bei der Entlassung aus dem Krankenhaus.